

# Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen der OneCrowd GmbH

## 1. Nennbetrag, Verbriefung, Übertragung, weitere Schuldverschreibungen und Schuldtitel

- 1.1 Diese Emission der OneCrowd GmbH, Dresden, (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.300.000,00 ist in bis zu 2.600 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 500,00 (der „**Nennbetrag**“) eingeteilt.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen einschließlich der Gewinnansprüche werden in einer Globalurkunde ohne Gewinnanteilscheine als Rahmenurkunde (die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt und von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger verwahrt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Gewinnanteilscheine ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihenkapital. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen von Clearstream übertragbar sind.
- 1.4 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 1.5 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, und der Anleihegläubiger stimmt dem ausdrücklich zu, die Schuldverschreibungen durch ein inhaltsgleiches Kryptowertpapier nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) zu ersetzen.
- 1.6 Die Schuldverschreibungen sind nicht an einem Verlust und nicht an einem Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.
- 1.7 Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Gewinnbeteiligung, Verzinsung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Emittentin unbenommen. Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschen Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

## 2. Verzinsung, Zinsperioden, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

- 2.1 Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Juli 2022 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 6,25 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind vorbehaltlich der Ziff. 6.2 und 6.3 jährlich nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 01. Juli 2023 fällig. Die letzte Zinszahlung ist, soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, am 01. Juli 2028 fällig. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes von der Emittentin berechnet.
- 2.2 Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Rückzahlungstages oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus den Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung.

- 2.3 Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer oder länger als eine jährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

### 3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Die Schuldverschreibungen sind darüber hinaus jährlich und quotale an den Jahresergebnissen der Emittentin beteiligt (die „**Gewinnbeteiligung**“). Die Gewinnbeteiligung (G) einer Schuldverschreibung berechnet sich wie folgt:

$$G = EBT \times IN$$

Dabei entspricht

**EBT** = (*earnings before taxes*), das operative Ergebnis der Emittentin vor Steuern

**IN** = (**Investmentquote**) die Investmentquote im Sinne von Ziff. 3.2.

*Beispiel: Wenn die Emittentin ein EBT von 1,0 Mio. Euro ausweist und die Investmentquote 0,001 % beträgt, entfielen auf den Anleihegläubiger, der 10 Schuldverschreibungen hält:*

$$G = 1.000.000 \times 0,001 \% \times 10 \text{ (Stück)} = 100 \text{ Euro}$$

- 3.2 Zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen geht die Emittentin von einer Unternehmensbewertung in Höhe von ca. 50 Millionen Euro aus. Demzufolge entspricht eine Schuldverschreibung einem wirtschaftlichen Anteil am Unternehmenswert in Höhe von initial 0,001 % (die „**Investmentquote**“). Die Investmentquote errechnet sich wie folgt:

$$\text{Investmentquote} = \frac{1 \text{ Schuldverschreibung im Nennbetrag von 500 Euro}}{\text{Unternehmenswert in Höhe von 50.000.000 Euro}} \times 100 = 0,001 \%$$

Die Investmentquote ist im Falle einer Veränderung gemäß Ziff. 15 immer in Prozent mit acht Nachkommastellen (z.B. 0,12345678%) anzugeben.

- 3.3 Die Gewinnbeteiligung ist vorbehaltlich der Ziff. 6.2 und 6.3 jährlich nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr jeweils am 01. Juli des Folgejahres zur Zahlung fällig. Für das Geschäftsjahr 2022 besteht die Gewinnbeteiligung zeitanteilig. Ziff. 2.3 gilt entsprechend. Für das Geschäftsjahr 2028 besteht abweichend von Ziff. 3.1 kein Anspruch auf die Gewinnbeteiligung. Die Höhe der Gewinnbeteiligung wird von der Emittentin berechnet.

### 4. Laufzeit, Rückzahlung, Exit-Ereignis, Rückerwerb

- 4.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Juli 2022 (einschließlich) und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung gem. Ziff. 9 und Ziff. 10 mit Ablauf des 30. Juni 2028 (einschließlich). Die Laufzeit endet automatisch mit Eintritt eines Exit-Ereignisses gem. Ziff. 4.4.
- 4.2 Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Ziff. 6.2 und 6.3 am 01. Juli 2028 (der „**Rückzahlungstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“).
- 4.3 Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Exit-Ereignis im Sinne von Ziff. 4.4 eintritt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Exit-Betrag nach Ziff. 4.5 oder Ziff. 4.6, mindestens aber dem ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen.
- 4.4 Ein Exit-Ereignis liegt vor, wenn
- 4.4.1 der Verkauf und die Übertragung von mehr als 50 % der im Zeitpunkt des Exit-Ereignisses an der Emittentin gehaltenen Geschäftsanteile, im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen („**Share Deal-Exit**“), vollzogen wird;
  - 4.4.2 eine Gewinnausschüttung in Geld an die Gesellschafter der Emittentin aufgrund des Vollzugs des Verkaufs und der Übertragung (einschließlich wirtschaftlich vergleichbarer Maßnahmen) von mehr als 50 % (berechnet nach Verkehrswerten und unabhängig davon ob diese nach allgemein anwendbaren Bilanzierungsvorschriften bilanziert

werden) der materiellen und immateriellen Vermögenswerte der Emittentin, im Zeitpunkt des Exit-Ereignisses, im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen erfolgt („**Asset Deal-Exit**“);

**4.4.3** ein direkter oder indirekter Börsengang der Emittentin stattgefunden hat und die längste Lock-Up Periode für Aktien an der Emittentin, die von einem Gesellschafter der Emittentin im Zusammenhang mit dem Börsengang vereinbart wurde („**IPO-Exit**“), abgelaufen ist.

**4.5** Der Exit-Betrag (**E**) einer Schuldverschreibung berechnet sich im Falle eines Share Deal-Exit oder eines Asset Deal-Exit wie folgt:

$$E = (e - k) \times IN$$

Dabei entspricht

**4.5.1 e = (Erlös)**

(a) im Fall eines Share Deal-Exit dem Kaufpreis, der – gemäß dem Vertrag, der dem Share Deal-Exit zugrunde liegt – vor oder nach dem Vollzug des Share Deal-Exits unmittelbar und bedingungslos (d.h. ausgenommen sind etwaige Hinterlegungsbeträge (z. B. Kaufpreiseinbehalte), Kaufpreisanpassungen und/oder variable Kaufpreisbestandteile) an die Gesellschafter der Emittentin, die im Share Deal-Exit Geschäftsanteile veräußert haben, insgesamt zu leisten ist (der „**Relevante Kaufpreis**“). Der Relevante Kaufpreis erstreckt sich jedoch auch auf und beinhaltet die vorgenannten ausgenommenen Kaufpreisbestandteile, wenn und soweit diese nach dem Vollzug des Share Deal-Exits – gemäß dem Vertrag, der dem Share Deal-Exit zugrunde liegt – an sämtliche Gesellschafter der Emittentin, die im Rahmen des Share Deal-Exits Geschäftsanteile veräußert haben, tatsächlich geleistet werden;

(b) im Fall eines Asset Deal-Exits, dem Gesamtbetrag der seitens der Emittentin in Folge des Asset Deal-Exits aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses an ihre Gesellschafter tatsächlich geleisteten Gewinnausschüttung (zzgl. etwaiger steuerlicher Einbehalte);

**4.5.2 k = (Kosten)** Die insgesamt von den Gesellschaftern der Emittentin im Zusammenhang mit dem Exit-Ereignisses getragenen Kosten für Berater und sonstige Transaktionskosten;

**4.5.3 IN = (Investmentquote)** die Investmentquote im Sinne von Ziff. 3.2.

*Beispiel: Wenn die Emittentin im Zuge eines Asset Deals abzgl. Kosten für 75,0 Mio. Euro verkauft würde und die Investmentquote 0,001 % beträgt, entfielen auf einen Anleihegläubiger, der 10 Schuldverschreibungen hält, folgender Betrag.*

$$E = 75.000.000 \times 0,001 \% \times 10 \text{ (Stück)} = 7.500 \text{ Euro}$$

**4.6** Der Exit-Betrag (**E**) einer Schuldverschreibung berechnet sich im Falle eines IPO-Exit wie folgt:

$$E = e \times IN$$

Dabei entspricht

**4.6.1 e = (Erlös)** Die Marktkapitalisierung der Emittentin auf Basis des festgelegten Emissionspreises.

**4.6.2 IN = (Investmentquote)** die Investmentquote im Sinne von Ziff. 3.2.

*Beispiel: Wenn Marktkapitalisierung der Emittentin nach einem IPO-Exit bei 75.000.000 Euro liegt, der Anleihegläubiger 10 Schuldverschreibungen hält und die Investmentquote 0,001 % beträgt, berechnet sich der Exit-Betrag für einen Schuldverschreibung wie folgt:*

$$E = 75.000.000 \text{ Euro} \times 0,001 \% \times 10 (\text{Stück}) = 7.500 \text{ Euro}$$

- 4.7** Der Exit-Betrag gemäß Ziff. 4.5 wird innerhalb eines Monats fällig, nachdem der jeweilige Erlös bzw. der jeweilige Teil des Erlöses aus dem Exit-Ereignis tatsächlich an die Gesellschafter der Emittentin ausgezahlt wurde. Im Falle eines IPO-Exit (Ziff. 4.6) wird der Exit-Betrag frühestens drei Monate, nachdem die längste für einen Gesellschafter der Emittentin zur Anwendung gelangende Lock-Up Periode abgelaufen ist, zur Zahlung fällig
- 4.8** Für den Fall eines IPO (Initial Public Offering) der Emittentin hat jeder Anleihegläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe eines gesonderten Wandlungsangebots der Emittentin, aus dem sich u.a. der Wandlungspreis und das Wandlungsverhältnis ergeben, in Aktien der Emittentin (nach deren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft) umzuwandeln. Eine nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts für einen Teil der von einem Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Mit der Annahme des Wandlungsangebotes erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Das Wandlungsrecht steht unter der aufschiebenden Bedingung einer von der Hauptversammlung der Emittentin für die Bedienung des Wandlungsrechtes beschlossenen Kapitalerhöhung.
- 4.9** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Emittentin.

## **5. Zahlungen, Hinterlegung**

- 5.1** Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 5.2** Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- 5.3** „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
- 5.4** Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Dresden zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

## **6. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**

- 6.1** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 6.2** Der Anleihegläubiger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen, der Gewinnbeteiligung und des

Rückzahlungsbetrages (zusammen „Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

**6.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers solange und soweit ausgeschlossen, wie**

**a. die Zahlungen zu**

**i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder**

**ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.**

**b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht**

**(„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).**

**6.4 Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.**

## **7. Steuern**

**7.1** Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

**7.2** Zusätzliche Beträge gemäß Ziff. 7.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

**7.2.1** von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital, Zinsen oder Gewinnbeteiligungen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt oder

**7.2.2** durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;

**7.2.3** aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

**7.2.4** aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital, Zinsen oder Gewinnbeteiligungen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Ziff. 13 wirksam wird;

**7.2.5** im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer sind keine Steuer oder Abgabe im obengenannten Sinn, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

## **8. Zahlstelle**

- 8.1** Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Göppingen (die „Zahlstelle“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- 8.2** Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß Ziff. 13 bekannt zu machen.

## **9. Kündigungsrechte der Emittentin**

- 9.1** Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren jeweiligen politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Fälligkeitstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigen.
- 9.2** Im Falle einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Ziff. 6.2 und 6.3 zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern unter Angabe des Kündigungstermins gemäß Ziff. 13 bekanntzumachen.

## **10. Außerordentliche Kündigung durch Anleihegläubiger**

- 10.1** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 6.2 und 6.3 deren Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 10.1.1** die Emittentin Kapital oder Gewinnbeteiligungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
  - 10.1.2** die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
  - 10.1.3** (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht

innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder

- 10.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
  - 10.1.5 die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt; oder
  - 10.1.6 die Emittentin ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer an eine ihrer Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt;
  - 10.1.7 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den hat;
- 10.2 Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Instituts der Schuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Emittentin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin.
- 10.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- 10.4 Eine Kündigung ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß Ziff. 16.3 oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

## 11. Rückzahlung bei Kontrollwechsel

- 11.1 Tritt ein Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert) ein, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, von der Emittentin Rückzahlung oder - nach Wahl der Emittentin - den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Rückzahlungsbetrag zu verlangen.
- 11.2 Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn infolge eines Wechsels der Gesellschafter der Emittentin (der „**Gesellschafterwechsel**“) eine Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 34 Abs. 2 WpHG abgestimmt handeln, (die „**Relevante Person**“) oder ein oder mehrere Dritte, die im Auftrag der Relevanten Person handeln, zu irgendeiner Zeit unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des Stammkapitals der Emittentin oder mehr als 50 % der Stimmrechte an der Emittentin, die unter normalen Umständen auf einer Gesellschafterversammlung der Emittentin ausgeübt werden können, (die „**Stimmrechte**“) hält bzw. halten.
- 11.3 Ein Kontrollwechsel bei der Emittentin liegt nicht vor, wenn
- 11.3.1 die Relevante(n) Person(en) bereits vor dem Gesellschafterwechsel zusammen mit einem anderen Gesellschafter der Emittentin unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des

Stammkapitals der Emittentin oder mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin gehalten hat; oder

- 11.3.2** nach dem Gesellschafterwechsel diejenigen Gesellschafter, die bereits vor dem Gesellschafterwechsel zusammen mehr als 50 % des Stammkapitals der Emittentin hielten oder 50 % der Stimmrechte ausüben konnten, mittelbar weiterhin mehr als 50 % des Stammkapitals der Emittentin halten oder mehr als 50 % der Stimmrechte ausüben können; oder
- 11.3.3** der Gesellschafterwechsel aufgrund eines Erbfalles eintritt oder die Relevante Person Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) ist.
- 11.4** Ein Kontrollwechsel liegt auch vor, wenn die Emittentin alle oder im Wesentlichen alle Vermögensgegenstände an eine dritte Person verkauft, wobei kein Kontrollwechsel vorliegt, wenn der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird. Ein solcher Verkauf von im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände wird im Falle einer Veräußerung von Vermögensgegenständen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 75 % der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und es infolge der Veräußerung zu einer wesentlichen Änderung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommt.
- 11.5** Erlangt die Emittentin Kenntnis vom Eintritt eines Kontrollwechsels, wird sie dies den Anleihegläubigern und der Zahlstelle unverzüglich durch Mitteilung gemäß Ziff. 13 bekanntmachen, in der die Umstände des Kontrollwechsels angegeben sind (die „**Rückzahlungsmittteilung**“).
- 11.6** Das Recht auf Rückzahlung muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Rückzahlungsmittteilung ausgeübt werden (der „**Rückzahlungszeitraum**“).
- 11.7** Die Ausübung des Rückzahlungsrechts ist gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Ausübungserklärung ist die Bescheinigung der Depotbank gemäß Ziff. 16.3 beizufügen. Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung ist unwiderruflich.
- 11.8** Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibungen 14 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n).

## **12. Informationspflichten**

Die Emittentin wird innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss auf der Webseite der Emittentin veröffentlichen.

## **13. Bekanntmachungen**

- 13.1** Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 13.2** Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

## **14. Beschlüsse der Anleihegläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen**

- 14.1** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere den in § 5 Abs. 3 SchVG aufgeführten wesentlichen Maßnahmen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 14.2** Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- 14.3** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Ziff. 14.4 oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Ziff. 14.5 getroffen.
- 14.4** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- 14.5** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.
- 14.6** Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieser Ziff. 14.6 gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.
- 14.7** Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).
- 14.8** Jeder Schuldverschreibung gewährt in der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

- 14.9** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis des depotführenden Instituts in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für den Abstimmungszeitraum zugunsten einer Hinterlegungsstelle nachzuweisen.
- 14.10** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß Ziff. 14.7 Satz 2 zuzustimmen.
- 14.11** Bekanntmachungen betreffend diese Ziff. 14 erfolgen gemäß den Vorgaben der §§ 5ff. SchVG sowie nach Ziff. 13.

## **15. Verwässerung**

- 15.1** Die Emittentin kann zur weiteren Unternehmensfinanzierung weiteres Kapital in Form von bilanziellen Eigen- und/oder Fremdkapital aufnehmen, welches einen Anteil am Gewinn der Emittentin gewährt und das unter Berücksichtigung von Ziff. 3.2 eine Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin wirtschaftlich nachbilden soll (das „**gewinnberechtigtes Kapital**“). Die Emittentin bedarf für diese Maßnahmen nicht der Zustimmung der Anleger. Ein Bezugsrecht der Anleger besteht nicht.
- 15.2** Die Investmentquote wird durch effektive Kapitalmaßnahmen der Emittentin verwässert. Berücksichtigt werden jedoch lediglich effektive Kapitalmaßnahmen, denen ein Pre-Money Unternehmenswert zugrunde gelegt wird, der mindestens dem Unternehmenswert gemäß Ziff. 3.2 entspricht und bei denen der Emittentin neues Kapital zugeführt wird (nachfolgend „**relevante Kapitalmaßnahmen**“).

Die aktualisierte Investmentquote des Investors (INakt) nach jeder relevanten Kapitalmaßnahme berechnet sich demnach wie folgt:

$$IN_{akt} = IN_{vor} \times K_{vor} / K_{akt}$$

INvor = Investmentquote des Investors vor der relevanten Kapitalmaßnahme

Kvor = gewinnberechtigtes Kapital der Emittentin vor der relevanten Kapitalmaßnahme

Kakt = gewinnberechtigtes Kapital der Emittentin nach der relevanten Kapitalmaßnahme

*Beispiel:*

*Im Rahmen einer relevanten Kapitalerhöhung nimmt die Emittentin 1.000.000 Euro frisches Kapital auf. Das gewinnberechtigte Kapital der Emittentin vor der Kapitalmaßnahme beträgt 25.000 Euro. Das gewinnberechtigte Kapital nach der Kapitalmaßnahme beträgt 26.000 Euro. Die Investmentquote des Investors vor der Kapitalmaßnahme beträgt 0,001 %. Die aktualisierte Investmentquote nach Durchführung der Kapitalmaßnahme reduziert sich demnach wie folgt:*

$$IN_{akt} = 0,001 \% \times 25.000 / 26.000 = 0,0009615 \%$$

- 15.3** Eine relevante Kapitalmaßnahme verwässert die Investmentquote des Investors dann nicht, wenn sie vorrangig zum Zweck der Verwässerung durchgeführt wird. Sie verwässert insoweit nicht, als sie der Höhe nach vorrangig zum Zweck der Verwässerung durchgeführt wird.
- 15.4** Die Emittentin wird eine Veränderung der Investmentquote unverzüglich gemäß Ziff. 13 bekannt machen.

## **16. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache**

- 16.1** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 16.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 16.3** Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin und in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank geltend machen, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem und (iii) bestätigt, dass die Depotbank Clearstream die Angaben gemäß (i) und (ii) schriftlich mitgeteilt hat und einen Bestätigungsvermerk von Clearstream sowie des betreffenden Kontoinhabers bei Clearstream. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Kreditinstitut, das eine Erlaubnis für das Betreiben des Depotgeschäfts hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- 16.4** Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.
- 16.5** Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- 16.6** Für Entscheidungen nach dem SchVG gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 9 Abs. 3 SchVG und § 20 Abs. 3 SchVG.
- 16.7** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.